

Rechtsabteilung



An das
Bundesministerium für Wirtschaft u. Arbeit

per E-Mail: post@IV1.bmwa.gv.at

Datum 19.09.2007
Bearbeitet von Mag. Andreas Juen

T +43 5 0244 – DW 1266
M +43 664 80745 – DW 1266
F +43 5 0244 – DW 4719
E Andreas.Juen@big.at

Seite 1 von 2

**Betrifft: GZ BMWA-551.100/0065–IV/1/2007
Energie – Logistik; leitungsgebundene Energien
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie über Endenergieeffizienz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. dankt für die Übermittlung des betreffenden Entwurfes und erstattet dazu folgende

STELLUNGNAHME:

A) Allgemeines:

Die europäische Union hat durch die Richtlinie 2006/32/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 5.4.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG einen Rahmen für die Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgegeben. Hiezu gehören unter anderem ein Richtziel für Energieeinsparungen der Mitgliedstaaten, Verpflichtungen der nationalen staatlichen Stellen im Bereich der Energieeinsparung und der energieeffizienten Beschaffung sowie Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Energiedienstleistungen.

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) begrüßt, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Kooperationspartner der Bundesregierung für das Bundesgebäudecontracting, ausdrücklich die Zielsetzung der wirtschaftlicheren und effizienteren Endenergienutzung.

Bei der Erlassung von künftigen Vorschriften zur Durchführung der Vereinbarung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen wird jedoch immer den tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten (z.B. Denkmalschutz) im jeweiligen Einzelfall hinreichend Rechnung zu tragen sein.

Unseres Erachtens wird es auch notwendig sein, die Vertragsparteien dazu zu verpflichten, sämtliche Vorschläge zur Umsetzung der Vereinbarung stets einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung zu

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Hintere Zollamtsstraße 1
1031 Wien
www.big.at

Handelsgericht Wien
Firmenbuchnr.: 34897w
DVR: 0737372
UID-Nr.: ATU38270401

Bankverbindung: RLB/NÖ Wien
BLZ: 32000, Kontonr.: 462.903
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT793200000000462903

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Rechtsabteilung



unterziehen. Insbesondere wird bei der Umsetzung auch besonderes Augenmerk auf die Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverzerrungen zu legen sein („level playing field“). Eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung im Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 der Vereinbarung erachtet die BIG daher für wünschenswert.

- B) Zum Entwurf im Einzelnen und Stellungnahme zu dem im Schreiben vom 26.07.2007 geäußerten Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen:

Zu Art. 7 Abs. 3, Z 1:

Dem vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausgeworfenen Bedenken hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches der Bundesbeschaffung GmbH wird unseres Erachtens durch die Erläuterungen zu Artikel 7 Rechnung getragen, wonach bei Beschaffungsmaßnahmen von der Bundesbeschaffung GmbH die jeweiligen durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Zuständigkeiten unberührt bleiben.

Zu Art. 7 Abs. 6:

Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen (insbesondere zu Artikel 7, letzter Absatz) ergibt sich der vom BMF festgestellte Anpassungsbedarf aus unserer Sicht nicht, zumal auch ausdrücklich klargestellt wird, dass die im BB-GmbH-Gesetz festgelegten Zuständigkeiten unberührt bleiben (vgl. oben zu Artikel 7, Abs. 3, Ziffer 1).

Zu Art. 12 Abs. 1:

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Überschrift A) sollte ein zweiter Satz angefügt werden: „Bei der Durchführung der Vereinbarung werden die Vertragsparteien stets auf die Verhältnismäßigkeit der zu erlassenden Vorschriften und die Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverzerrungen Rücksicht nehmen.“

- C) Redaktionelle Anmerkungen:

Zu Absatz 6 der Erläuterungen zu Artikel 7:

„In der Praxis haben daher jene Stellen gem. Art dieser Vereinbarung, ...“

Hier wäre die Artikelnummerierung entsprechend zu ergänzen.

Zum 7. Absatz der Erläuterungen zu Artikel 7:

„Da das BVergG 2006 den Begriff „Zuschlagskriterien“ verwendet und den Begriff „Bewertungskriterien“ nicht kennt, weicht Artikel 7, Abs. 5 der Vereinbarung vom Richtlinien text insofern ab, als ...“

Offenbar irrtümlich wird hier auf Abs. 5 anstelle von Abs. 4 Bezug genommen.

Unter einem wird eine gleich lautende Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

DI Wolfgang Gleissner
Geschäftsführer

iV Mag. Andreas Juen
Rechtsabteilung

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Hintere Zollamtsstraße 1
1031 Wien
www.big.at

Handelsgericht Wien
Firmenbuchnr.: 34897w
DVR: 0737372
UID-Nr.: ATU38270401

Bankverbindung: RLB/NÖ Wien
BLZ: 32000, Kontonr.: 462.903
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT793200000000462903